

T A R I F

des

Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

Gültig ab 01.01.2024

Verkehrsservice Landkreis Nienburg/Weser (VLN)

**Wilhelmstraße 30
31582 Nienburg
Telefon: 05021 / 66011
eMail: vln@kreis-ni.de
Internet: www.vln-nienburg.de**



Verkehrsservice
Landkreis Nienburg/Weser

1. Geltungsbereich

Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Nienburg/Weser sowie den ein- und ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Nienburg/Weser zu den, außerhalb des Landkreises gelegenen Ortschaften, Brunnenborstel, Harbergen, Rethem, Rahden und Stöcken (Auflistung der betroffenen Haltestellen siehe Anlage 1).

Der VLN-Tarif gilt für alle Binnenverkehre der Buslinien nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die im Landkreis Nienburg/Weser von den VLN-Kooperationspartnern betrieben werden (siehe Anlage 2).

2. Tarifsysteem

2.1 Ermittlung der Preisstufe

Das Tarifgebiet ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt (siehe Anlage 3). Die Ermittlung der Preisstufe erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen.

Für eine Fahrt innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1. Für Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2. Für alle Fahrten, die über die benachbarte(n) Tarifzone(n) hinausgehen, gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

2.2 Fahrpreisermittlung

Der Fahrpreis wird anhand der Preisstufe und der in der Preistafel (siehe Anlage 4) für die einzelnen Fahrausweise und Preisstufen dargestellten Preise ermittelt. Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden besondere Jahres-Abonnements angeboten (siehe Punkt 4.3.3 Absatz 2).

Tickets der Preisstufe 3 gelten für das Gesamtnetz.

3. Tickets

- EinzelTicket
- 5erTicket
- TagesTicket
- 7-TageTicket
- MonatsTicket
- KlimaAbo
- Übertragbares und nicht übertragbares Jahres-AboTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- Übertragbares Schiet-WetterTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- FamilienTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- Firmen-KlimaAbo
- AktivTicket 63plus
- VLN-AnschlussCard
- Kinder-EinzelTicket
- Kinder-5erTicket
- Schüler-WochenTicket

- Schüler-MonatsTicket
- Jugend-KlimaAbo
- SchuljahresTicket
- Schüler-SunshineTicket (für das Gebiet der Stadt Nienburg/W)
- GruppenTicket
- FestTicket
- FahrradTicket

4. Tickets für Erwachsene

4.1 EinzelTicket und 5erTicket

EinzelTickets und Abschnitte des 5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für eine Busfahrt.

Eine Fahrtunterbrechung, ohne notwendigen Umstieg, ist nicht gestattet. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nutzen.

4.2 TagesTicket

TagesTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung für beliebig viele Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs der jeweils gelösten Tarifzone(n).

Das TagesTicket ist übertragbar.

4.3 Zeittickets

Zeittickets für Erwachsene sind das 7-TageTicket, das MonatsTicket, die VLN-AnschlussCard, das KlimaAbo, die besonderen im Bereich der Stadt Nienburg geltenden Jahres-Abonnements (das übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTicket, das Schiet-WetterTicket sowie das FamilienTicket), und das Firmen-KlimaAbo.

Sie sind - mit Ausnahme der nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen nicht übertragbaren Jahres-AboTickets und FamilienTickets sowie des Firmen-KlimaAbo – übertragbar. Alle Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n) bzw. des Gebiets der Stadt Nienburg.

Möchte ein Fahrgast sein Zeitticket für eine Fahrt über den Geltungsbereich seines Zeittickets hinaus nutzen, so muss er nur die zusätzlich befahrene(n) Zone(n) nachlösen. Die Distanz von der gelösten in die nachgelöste Zone wird durch das zusätzlich gelöste Einzelticket abgedeckt. Die nachgelöste(n) Zone(n) müssen sich im Linienvverlauf der genutzten Buslinie(n) direkt an eine Tarifzone anschließen, in welcher das Zeitticket gültig ist.

Für die unter Punkt 4.3 genannten Zeittickets ist keine Kundenkarte erforderlich.

4.3.1 7-TageTicket

Das 7-TageTicket gilt einschließlich des Lösungstages bzw. Tages der Entwertung, der vom Fahrgast frei gewählt werden kann, für sieben aufeinander folgende Tage.

4.3.2 MonatsTicket

MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

4.3.3 Jahres-Abonnement

Auf Antrag wird vom VLN ein KlimaAbo als Jahres-Abonnement ausgegeben. Dazu muss der Landkreis Nienburg/Weser ermächtigt werden, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus bis auf weiteres - mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten - abzubuchen. Die Einzugsermächtigung muss mindestens zum 15. des Vormonats vor dem ersten Geltungstag des Jahres-Abonnements vorliegen.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Das Abonnement verlängert sich um jeweils 12 weitere Monate, wenn es nicht bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats gekündigt wird.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abobetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zzgl. der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Einrichtung eines Abonnements werden die geltenden Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO beachtet.

(1) KlimaAbo

Das KlimaAbo besteht aus einem 12 Monate gültigen Ticket im Scheckkarten-Format, welches den Fahrgästen zugeschickt wird. Es ist vom 1. Kalendertag des Monats, der auf die Antragstellung folgt, bis zum letzten Kalendertag des 12. darauffolgenden Monats gültig.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets in der Preisstufe des gekündigten KlimaAbos nacherhoben. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierpassung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierpassung erfolgt.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats beim VLN vorliegt.

Ein Verlust des KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Aufgrund der Übertragbarkeit besteht kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

Der VLN ist berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen KlimaAbo - Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird vom VLN mit 5,00 € berechnet.

(2) Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg (NienburgTickets)

Für das Gebiet der Stadt Nienburg werden übertragbare und nicht übertragbare Jahres-AboTickets und nicht übertragbare Familientickets ausgegeben, wenn die SBG ermächtigt wird, den Fahrpreis monatlich oder jährlich im Voraus vom Girokonto der Antragstellerin bzw. des Antragstellers abzubuchen.

In Einzelfällen behält sich die SBG eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis von der SBG fristlos gekündigt werden.

Diese Jahres-Abonnements können auch bar bezahlt werden.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Rückgabe abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden MonatsTickets auf die Fahrpreiserstattung angerechnet. Erfolgt die Kündigung aufgrund einer Tarifierhöhung, wird auf die Erhebung des Differenzbetrages verzichtet, wenn die Kündigung innerhalb von 10 Werktagen nach der persönlichen Benachrichtigung zur Tarifierhöhung erfolgt.

Eine Kundenkarte ist nicht erforderlich.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene NienburgTickets müssen bei der SBG neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird von der SBG mit 5,00 € berechnet.

Die Teilnahme am Abonnement des NienburgTickets ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vor-

monats bei der SBG vorliegt. Für die Ausstellung von FamilienTickets muss der Antragsteller der SBG eine aktuelle Meldebestätigung der Stadt Nienburg/W vorlegen, in welcher die gemeinsame Haushaltsgemeinschaft bestätigt wird.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch. Für eine erneute Teilnahme muss ein neuer Antrag mit aktueller Meldebescheinigung bis zum 15. des Vormonats bei der SBG gestellt werden.

1. Jahres-Abotickets für das Gebiet der Stadt Nienburg

1.1 Übertragbares Jahres-Aboticket

Für das übertragbare Jahres-Aboticket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets und Fahrgelderstattung. Wird der Fahrpreis im Lastschriftverfahren monatlich abgebucht, ist die SBG berechtigt, für den Gültigkeitszeitraum des verloren gegangenen Tickets die jeweiligen Beträge weiterhin abbuchen zu lassen.

1.2 Nicht übertragbares Jahres-Aboticket

Für das nicht übertragbare Jahres-Aboticket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Das nicht übertragbare Jahres-Aboticket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Das entsprechende Passbild ist bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des nicht übertragbaren Jahres-Abotickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

2. Schiet-WetterTicket

Das Schiet-WetterTicket ist jeweils in der Zeit vom 01. November des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres gültig. Der Fahrpreis muss bei Kauf gezahlt werden.

Das Schiet-WetterTicket ist übertragbar.

Für das Schiet-WetterTicket gilt die Mitnahmeregelung nach Punkt 6 (2. Absatz).

Aufgrund der Übertragbarkeit besteht bei einem Verlust kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets.

3. FamilienTicket

Auf vorher vom zuständigen Einwohnermeldeamt mit Prüfvermerk zu versehenen Antrag werden an zwei in einem Haushalt lebende Er-

wachsene und alle im selben Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren (nur Erst-Wohnsitz) FamilienTickets ausgeben (pro Person ein Ticket).

Das FamilienTicket muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden. Die entsprechenden Passbilder sind bei der Beantragung vorzulegen.

Ein Verlust des FamilienTickets ist der SBG sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 15,00 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

4.3.4 FirmenTicket

Im Rahmen des VLN-Tarifes können Großkunden (Firmen, Verbände, Behörden etc.) im folgenden "Besteller" genannt, ein vergünstigtes Jahres-Abonnement unter der Bezeichnung Firmen-KlimaAbo beziehen.

Das Firmen-KlimaAbo ist nicht übertragbar und muss mit einem aktuellen Passbild des Inhabers versehen werden.

Das Firmen-KlimaAbo wird von der Geschäftsstelle des VLN in Nienburg ausgegeben. Sie erhält vom Besteller eine Liste der Mitarbeiter:innen, die ein FirmenTicket erhalten, mit Namen, Vornamen und Anschriften. Das Firmen-KlimaAbo wird dem Besteller rechtzeitig vor Beginn des Abonnements für den Vertragszeitraum zur Verfügung gestellt. Er hat es auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem VLN unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des VLN gelten folgende Regelungen:

Das Abonnement kommt durch Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Besteller und dem VLN zustande. Es müssen mindestens 5 FirmenTickets abgenommen werden.

Die Vertragspartner legen gemeinsam den Monat des Beginns fest.

Die Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen, sie verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, sofern sie nicht fristgerecht von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit möglich.

Der Besteller besitzt bei Tarifänderungen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Dieses ist von ihm innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung durch den VLN mit Wirkung zur Tarifänderung geltend zu machen.

Der VLN besitzt ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als vier Wochen überschritten wurde,

bei Zahlungsunfähigkeit des Bestellers sowie bei nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Tickets durch den Besteller.

Die ausgehändigten Firmen-KlimaAbo – Tickets sind nach Wirksamwerden der Kündigung an den VLN zurückzugeben. Bis zur Rückgabe sämtlicher Firmen-KlimaAbo - Tickets wird das Entgelt hierfür erhoben. Ist bei einer außerordentlichen Kündigung durch den Besteller die Rückgabe der einzelnen Tickets nicht bis zum Inkrafttreten der Fahrpreiserhöhung möglich, so wird bis zur Rückgabe für jeden angefangenen Monat das geänderte monatliche Beförderungsentgelt je Firmen-KlimaAbo erhoben.

Das Firmen-KlimaAbo berechtigt innerhalb des Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten.

Ein Verlust des Firmen-KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 10 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Firmen-KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 5,00 € berechnet.

4.3.5 AktivTicket 63plus

Fahrgäste im Alter von mindestens 63 Jahren können ein AktivTicket 63plus für einen Kalendermonat erwerben.

Das AktivTicket 63plus gilt für den eingetragenen Kalendermonat an allen Tagen von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Tickets bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Die Fahrgäste müssen ihr Alter auf Nachfrage des Fahr- oder Prüfpersonals nachweisen können, so dass ein amtliches Dokument mit Lichtbild und Geburtsdatum auf jeder Fahrt mit dem AktivTicket 63plus mitzuführen ist.

Das AktivTicket 63plus wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Das AktivTicket 63plus ist auf andere Personen im Alter von mindestens 63 Jahren übertragbar.

4.3.6 VLN-AnschlussCard

Inhaber einer ÖPNV-Monats- oder Jahreskarte, mit Gültigkeit ausserhalb des VLN-Verkehrsgebietes, z.B. einer GVH-MobilCard (Zeitkarte des Großraum-Verkehr Hannover – GVH) oder eines Semestertickets, können eine VLN-AnschlussCard für das VLN-Tarifgebiet erwerben.

Freizeittickets mit einer eingeschränkten Gültigkeit bezüglich der Uhrzeit, berechtigen nicht zur Nutzung der VLN-AnschlussCard. Diese Regelung bezieht sich z.B. auf das VBN-JugendfreizeitTicket.

Kauf und Nutzung der VLN-AnschlussCard ist nur in Verbindung mit einer weiteren ÖPNV-Monatskarte möglich, deren Start- oder Zielort sich innerhalb des VLN-Tarifgebietes befindet. Die weitere gültige ÖPNV-Monatskarte muss beim Kauf der VLN-AnschlussCard vorgelegt und auf allen Fahrten mit der VLN-AnschlussCard mitgeführt werden.

Die Gültigkeit der VLN-AnschlussCard beträgt einen Monat und ist gebunden an die Gültigkeit der zweiten ÖPNV-Monatskarte. Die Gültigkeit startet mit dem aufgestempelten ersten Geltungstag und gilt bis 12:00 Uhr des gleichen Tages im Folgemonat - höchstens jedoch bis zum letzten Tag dieses Folgemonats.

Die VLN-AnschlussCard wird in zwei Preisstufen ausgegeben: in Preisstufe 1, nur gültig in der Startzone und in Preisstufe 2, gültig im VLN-Gesamtnetz.

Bezüglich der Geltungsdauer, der Übertragbarkeit und der Mitnahmeregelung gelten die jeweils gültigen Bestimmungen für Zeittickets im VLN-Tarif. Wird die VLN-AnschlussCard als Zusatz zu einem Schüler/Studenten-Zeitticket erworben, so besteht für diese Kombination keine Übertragbarkeit und keine Mitnahmeregelung.

Eine Kombination der VLN-AnschlussCard mit einem besonderen Jahresabonnement der Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH ist nicht möglich.

5. Tickets für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

5.1 Kinder-EinzelTicket und Kinder-5erTicket

An Kinder von 6 bis 14 Jahren werden Kinder-EinzelTickets und Kinder-5erTickets zu einem ermäßigten Preis ausgegeben. Kinder-EinzelTickets und Abschnitte des Kinder-5erTickets gelten nur am Lösungstag bzw. Tag der Entwertung. Ist ein Umsteigen erforderlich, ist der nächste Anschlussbus zu nehmen.

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert, wenn sie begleitet werden. Die Begleitperson muss mindestens 6 Jahre alt sein.

5.2 Ermäßigte Zeittickets für Schüler:innen, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die folgenden Zeittickets werden ermäßigt angeboten: Schüler-WochenTicket, Schüler-MonatsTicket, Jugend-KlimaAbo und SchuljahresTicket.

Alle in der jeweils gültigen Fassung des Paragraphen 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr genannten Personen (siehe Anlage 5) erhalten das Schüler-WochenTicket und das Schüler-MonatsTicket sowie das Jugend-KlimaAbo im Einzel-Abonnement.

Das SchuljahresTicket wird nur auf Anforderung des Landkreises Nienburg/Weser als Träger der Schülerbeförderung ausgegeben.

Schüler-Zeittickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Tarifzone(n). Sie sind nicht übertragbar.

5.2.1 Kundenkarte für Schüler-Zeittickets

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets werden nur gegen Vorlage einer gültigen Schüler-Kundenkarte ausgegeben. Auch das SchuljahresTicket und das Jugend-KlimaAbo werden nur an berechnigte Personen ausgegeben. Die Berechnigung ist mit der Antragstellung nach zu weisen.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer die Tarifzonen, die befahren werden können und die entsprechende Preisstufe.

Die Schüler-Kundenkarte muss von der Schul- bzw. Ausbildungsstätte oder dem Träger des Freiwilligendienstes bestätigt werden, bevor diese dem VLN - für die Stadtbushlinien der SBG - zur ergänzenden Eintragung vorgelegt werden. Die Karte muss vom Inhaber mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben werden.

Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals haben die Inhaber:innen die rechtmäßige Benutzung eines Schüler-Wochen- bzw. Schüler-MonatsTickets nachzuweisen und ggf. die Unterschrift zu wiederholen.

Schüler-Wochen- und Schüler-MonatsTickets sind nur gültig in Verbindung mit der Kundenkarte für Schüler-Zeittickets, die einen Prüfstempel der VLN - für die Stadtbushlinien einen Prüfstempel der SBG - enthalten muss.

Die missbräuchliche Nutzung eines Schüler-Zeittickets bzw. der Kundenkarte, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat die sofortige Einziehung des Zeittickets und/oder der Kundenkarte ohne Entschädigung zur Folge. Der Einzug erfolgt durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe eines neuen SchuljahresTickets bzw. einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauernd versagt werden. Nachträglich geänderte oder unleserliche Kundenkarten bzw. Zeittickets sind ungültig und können ohne Entschädigung eingezogen werden. Gleiches gilt für gefälschte, nachgemachte oder kopierte Kundenkarten bzw. Tickets.

Die Schüler-Kundenkarte ist weiß, bei Antragstellung verbleibt ein Abschnitt beim VLN.

5.2.2 Schüler-WochenTicket

Schüler-WochenTickets gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

5.2.3 Schüler-MonatsTicket

Schüler-MonatsTickets gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Mo-

nats. Ist dieser erste Werktag ein Sonnabend, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Der Fahrgast hat die Nummer der Kundenkarte in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

5.2.4 Jugend-KlimaAbo

Das Jugend-KlimaAbo wird für Kinder, Vollzeitschüler:innen, Auszubildende und (Bundes-)Freiwilligendienstleistende angeboten. Die Teilnahme am Jugend-KlimaAbo ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn der Antrag bis zum 15. des Vormonats beim VLN vorliegt. Der Antragsteller muss eine aktuelle Schulbescheinigung, einen aktuellen Ausbildungsnachweis oder eine aktuelle Bestätigung über die Ableistung eines Freiwilligendienstes gemäß Niedersächsischem Nahverkehrsgesetz sowie ein aktuelles Passbild vorlegen. Zudem muss dem VLN eine monatliche Einzugsermächtigung für den Fahrpreis erteilt werden.

Vertragspartner:in kann nur eine natürliche oder juristische Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Für Minderjährige müssen ihre gesetzlichen Vertreter:innen Vertragspartner:in werden. In einem solchen Fall sind Kund:in und Ticketinhaber:in personenverschieden.

Das Jugend-Klima-Abo wird für die Preisstufen 1 und 2 angeboten. Die Preisstufe 1 gilt nur in der Startzone, die Preisstufe 2 gilt für das Gesamtnetz.

Das Jugend-Klima-Abo gilt 12 Monate und wird den Fahrgästen vom VLN zugeschickt. Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch und muss für eine Verlängerung 4 Wochen im Voraus neu beantragt werden.

In Einzelfällen behält sich der VLN eine Bonitätsprüfung durch eine Schufa-Anfrage vor.

Bei Zahlungsverzug kann das Vertragsverhältnis vom VLN fristlos gekündigt werden. Kann der monatliche Abobetrag nicht eingezogen werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein zusätzliches Bearbeitungsgeld in Höhe von 5,00 € zuzüglich der gängigen Bankspesen erhoben.

Bei vorzeitiger Beendigung des Abonnements (außer bei Fahrpreiserhöhungen) wird für jeden bis zur Kündigung abgelaufenen Monat des laufenden Vertragsjahres der Differenzbetrag zwischen dem monatlichen Abonnementpreis und dem Preis des entsprechenden Schüler-MonatsTickets in der jeweiligen Preisstufe des gekündigten Jugend-KlimaAbos nacherhoben.

Für nicht genutzte Zeiträume des Tickets besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils mit Gültigkeit ab dem 1. eines Monats möglich, wenn sie bis zum 15. des Vormonats beantragt werden.

Ein Verlust des Jugend-KlimaAbo - Tickets ist dem VLN sofort zu melden. Gegen Zahlung einer Gebühr von 10 € wird einmalig ein Ersatzticket ausgestellt.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene Jugend-KlimaAbo - Tickets müssen beim VLN neu beantragt werden. Der Austausch dieser Tickets wird mit 5,00 € berechnet.

5.2.5 SchuljahresTicket (SFT)

SchuljahresTickets (SJT) werden vom Landkreis Nienburg/Weser über den VLN an anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Nienburg/Weser ausgegeben. Grundlage zur Genehmigung von SJT ist die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Regelungen zum SchuljahresTicket-Rahmen werden in der Anlage 7 beschrieben.

SchuljahresTickets gelten für jeweils ein Schuljahr. Die Gültigkeit beinhaltet auch alle Ferientage sowie die Wochenenden und Feiertage innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Die Gültigkeit ist auf dem Ticket eingetragen.

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchuljahresTickets müssen gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Gleiches gilt für Tickets, bei denen die Klebefolie oder das Foto unter der Klebefolie fehlt. Der Austausch dieser Tickets wird mit 7,00 € berechnet.

Für verlorene SchuljahresTickets werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

SchuljahresTickets sind nicht übertragbar und nur mit aktuellem Lichtbild des Inhabers gültig.

Entfällt die Berechtigung zur Nutzung eines SchuljahresTickets, z.B. durch Umzug, Schulwechsel oder Abbruch des Schulbesuches, muss das SchuljahresTicket zurückgegeben werden. Dies kann entweder über die Schule oder direkt an den VLN erfolgen.

Ungültige SchuljahresTickets können durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst eingezogen werden. Dies gilt auch bei Nutzung von SchuljahresTickets des Vorjahres.

5.3 Schüler-SunshineTicket für die Stadt Nienburg

Vollzeitschüler:innen bis zu 22 Jahren erhalten ein Schüler-SunshineTicket, das während der Sommerferien in Niedersachsen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gebiets der Stadt Nienburg berechtigt. Schüler:innen von 16 bis 22 Jahren müssen einen Nachweis erbringen (Schülerschein, Schulbescheinigung, Personalausweis mit Zeugniskopie).

Das Schüler-SunshineTicket ist nicht übertragbar und gilt für Schüler:innen von 16 bis 22 Jahren nur in Verbindung mit dem oben genannten Nachweis.

6. Mitnahmeregelungen

Bis zu drei Kinder unter 6 Jahren können von einer Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) unentgeltlich mitgenommen werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Tickets ist.

Fahrgäste, die im Besitz eines der unter 4.3 bis 4.3.5 genannten Zeittickets für Erwachsene sind (Ausnahme FamilienTicket), können Mo-Fr **ab 19:00 Uhr** sowie ganztägig an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen einen weiteren Erwachsenen und bis zu drei Kinder zwischen 6 bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Die Fahrt ist vom Benutzer oder Inhaber eines der unter 4.3 bis 4.3.5 genannten Zeittickets und den mitreisenden Personen gemeinsam durchzuführen. Im Rahmen der Mitnahmeregelung kann anstelle von höchstens einer Person ein Hund kostenlos mitgenommen werden.

Für die VLN-AnschlussCard unter 4.3.6. gilt dieselbe Regelung, wenn als Ergänzung der VLN-AnschlussCard ein Jedermann-Monats- oder Jahresticket für Erwachsene vorliegt.

Diese Regelung gilt nicht für die nur im Gebiet der Stadt Nienburg gültigen FamilienTickets.

7. GruppenTicket

Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammen geschlossen haben (Reisegruppen) können ein GruppenTicket zum ermäßigten Preis erhalten.

Der ermäßigte Fahrpreis ist immer für mindestens 5 Erwachsene zu zahlen, 2 Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren zählen als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind erhält keine Ermäßigung und zählt wie ein Erwachsener. Der ermäßigte Fahrpreis wird nur nach vorheriger Anmeldung beim VLN – für die Nutzung der Stadtbuslinien bei der SBG – gewährt, wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Die Anmeldung muss mindestens 3 Werktage vor Fahrtantritt erfolgen.

Liegt keine Anmeldung vor, so wird die Gruppe bei vorhandenen Kapazitäten zum Normalpreis befördert.

8. FestTicket

Zu verschiedenen Großveranstaltungen im Landkreis Nienburg/Weser kann der VLN besondere Sonderverkehre durchführen. Für diese Sonderfahrten wird ein besonderes FestTicket ausgegeben.

Das FestTicket gilt ausschließlich auf den, jeweils besonders gekennzeichneten, Sonderfahrten. Es ist für jeweils eine Fahrt gültig.

Die übrigen VLN-Tickets gelten auf den Sonderfahrten nicht.

9. FahrradTicket

Im Verkehrsgebiet der VLN können in den Linienbussen Fahrräder mitgenommen werden. Für mitgenommene Fahrräder ist ein FahrradTicket zu lösen. Ausnahme: Kinder unter 6 Jahren können ein Kinderfahrrad unentgeltlich mitnehmen.

Für mitgenommene Treroller für Erwachsene gelten die folgenden Bestimmungen analog. Treroller werden kostenlos befördert, wenn diese zusammengeklappt sind.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Das FahrradTicket gilt für jeweils eine Fahrt, beim Umstieg ist der nächste Anschlussbus zu nutzen. Für die Rückfahrt ist ein weiteres FahrradTicket zu lösen. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Tandems, Dreiräder für Erwachsene, Segways, Fahrräder mit Hilfsmotor und Versicherungskennzeichen sowie Mofas sind von der Beförderung ausgeschlossen. E-Bikes ohne Versicherungskennzeichen werden wie ein normales Fahrrad behandelt und können entsprechend dieser Regelungen im Bus befördert werden.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen der VLN-Verkehrsunternehmen bzw. der SBG können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.

Falträder werden kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück. Dies gilt auch für zusammengeklappte Fahrradanhänger. Ansonsten muss für einen Fahrradanhänger ein FahrradTicket gelöst werden.

Fahrradanhänger werden kostenlos befördert, wenn ein Kleinkind damit befördert wird.

Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht. Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist sowie die Kapazität des Busses auf der jeweiligen Fahrt eine Beförderung von Fahrrädern zulässt.

10. Unentgeltliche Beförderung

10.1 Beförderung von schwer behinderten Menschen

Die Beförderung von behinderten Menschen, ihre Begleitperson, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischen Hilfsmitteln usw. richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

Berechtigte schwer behinderte Menschen mit gültigem Ausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke werden unentgeltlich befördert. Dies gilt auch für die erforderliche Begleitperson und/oder Hund bei Vorliegen des Merkzeichens ‚B‘ im Schwerbehindertenausweis.

Unabhängig vom Merkzeichen ‚B‘ dürfen Menschen mit Behinderung Führ –und Begleithunde (Assistenzhunde) kostenfrei mitnehmen.

10.2 Unentgeltliche Beförderung von Polizeibeamtinnen und – beamten

Polizeibeamt:innen der Länder und der Bundespolizei sowie Mitarbeiter:innen der kommunalen Ordnungsämter im Landkreis Nienburg/Weser werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen oder sich beim Einstieg dem Fahrpersonal mittels Dienstausweis zu erkennen geben.

11. Tarifliche Sonderangebote im VLN-Tarifgebiet

Der VLN kann während eines jeweils begrenzten Zeitraumes und zu bestimmten Anlässen besondere Fahrausweise als tarifliches Sonderangebot ausgeben. Hierzu zählen z.B. auch Fahrausweise, die als Bestandteil einer Eintritts- oder Berechtigungskarte (KombiTicket) zu Veranstaltungen (Konzerte, Messen, etc.) ausgegeben werden.

Für diese Fahrausweise werden Umfang und Voraussetzung der Fahrtberechtigung jeweils gesondert festgelegt und bekannt gemacht.

Jede Änderung eines solchen Fahrausweises ist unzulässig und macht den Fahrausweis ungültig.

Die Nichtnutzung eines solchen Fahrausweises begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Die Übertragbarkeit eines solchen Fahrausweises ist ausgeschlossen.

12. Anerkennung von Schienenfahrausweisen

12.1 Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet als Fahrausweis auf den Buslinien anerkannt. Zu den Sperrzeiten siehe Anlage 6.

12.2 In den jeweiligen VLN-Tarifzonen der Bahnhöfe Eystrup (Tarifzone 5), Leese (Tarifzone 11), Linsburg (Tarifzone 7) und Nienburg/W (Tarifzone 1) berechtigen relationsbezogene Einzel- und Rückfahrtscheine des Niedersachsentarif zu bzw. von diesen Bahnhöfen auch zur Nutzung der Linienbusse.

Die genauen Regelungen zur Anschlussmobilität für Fahrscheine des Niedersachsentarifes im VLN-Verkehrsgebiet enthält die Anlage 6 zum VLN-Tarif.

Auf allen Fahrten gelten die Beförderungsbedingungen des VLN. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird.

Tickets zum Niedersachsentarif werden auch als HandyTicket ausgegeben.

13. Deutschlandticket

Das Deutschlandticket wird im gesamten VLN-Tarifgebiet anerkannt. Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (siehe Anlage 8).

14. Besondere Bestimmungen für die Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Tarifangebote aus dem VBN-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in der Samtgemeinde Hoya (VLN Tarifzonen: 3 Hoya Süd, 4 Hoya Nord und 5 Eystrup) anerkannt.

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH).

15. Besondere Bestimmungen für die Ortschaften Bad Rehburg, Münchehagen, Rehburg und Winzlar

Tarifangebote aus dem GVH-Verkehrsgebiet werden für den ein- und ausbrechenden Verkehr in die Ortschaften Bad Rehburg, Münchehagen, Rehburg und Winzlar anerkannt (Teilbereiche der VLN-Tarifzone 10 Rehburg-Loccum).

Für den ein- und ausbrechenden Verkehr gelten die jeweils gültigen Tarifbestimmungen des GVH (Großraum-Verkehr Hannover GmbH).

16. Besondere Bestimmungen für Busfahrtscheine der Linie 138

Busfahrtscheine der Linie 138 für den ein- oder ausbrechenden Verkehr aus dem Landkreis Diepholz in den Landkreis Nienburg/Weser beinhalten eine integrierte Anschlussmobilität für die Stadt- und Regionalbusse im Verkehrsgebiet des VLN innerhalb der jeweils gelösten VLN-Tarifzone. Die Anschlussmobilität bezieht sich auf die direkte Anschlussfahrt zur Linie 138 und umfasst eine VLN-Tarifzone.

Tickets für den ein- und ausbrechenden Verkehr der Linie 138 werden auf den Linien der SBG und den Linien der VLN nicht verkauft.

17. Besondere Bestimmungen für die Linie 31

Auf Fahrten innerhalb der VLN-Tarifzone 17 (Rethem) gilt der Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis.

Auf den Bussen der Linie 31 wird nur ein eingeschränktes Ticketsortiment für den Tarif der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis verkauft.

Auf Fahrten zwischen dem Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis und dem VLN-Tarifgebiet gilt der VLN-Tarif.

18. Besondere Bestimmungen für die Linie 70

Auf Fahrten innerhalb der Stadt Rahden (VLN-Tarifzone 14) gilt der Westfalentarif.

Auf den Bussen der Linie 70 kann nur ein eingeschränktes Sortiment der Preisstufe 1 im Westfalentarif erworben werden.

Auf Fahrten zwischen der Stadt Rahden und dem Landkreis Nienburg/Weser gilt der VLN-Tarif.

19. Beförderung von Tieren und Sachen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird. Diese ist für die Sicherung des Kinderwagens verantwortlich.

Kleintiere - auch kleine Hunde – werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen im Bus angeleint sein. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahr- oder Prüfpersonals

ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Fahrpreis eines Kinder-EinzelTickets der jeweiligen Preisstufe erhoben.

Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist verboten.

Des Weiteren gelten für die Mitnahme von Sachen und Tieren § 12 und § 13 der Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

20. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 25,00 € zu zahlen.

21. Datenschutz

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der DS-GVO verarbeitet.

22. Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Ziffer 10 UStG enthalten.

23. Beförderungsbedingungen

Auf allen in den VLN-Tarif einbezogenen Linien und Strecken gelten die Beförderungsbedingungen des VLN in der jeweils gültigen Fassung.

Die jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sind unter www.vln-nienburg.de einsehbar.

24. Anerkennung und Ausgabe von HandyTickets

Der VLN plant die Einführung von HandyTickets. Sobald dies technisch umgesetzt ist, werden die Anwendungsregularien für das VLN-HandyTicket über eine Anlage 9 zum VLN-Tarif geregelt.

Bereits jetzt werden im VLN HandyTickets anerkannt, deren Gültigkeit sich auf das VLN-Tarifgebiet erstrecken. Dies sind Tickets des GVH, des VBN und der NITAG für ein- und/oder ausbrechende Verkehre. Zudem wird das Deutschland-Ticket auch als Handyticket für Fahrten im VLN-Tarifgebiet anerkannt.

Für die Nutzung eines HandyTickets im VLN-Tarifgebiet muss das gebuchte Ticket auf dem betriebsbereiten Mobiltelefon geladen sein. Das HandyTicket

muss dem Fahrpersonal bei Eintritt in den Bus zur Sichtkontrolle vorgezeigt werden. Teilweise muss sich der Fahrgast auch per Scan über den Fahrschein drucker einchecken.

Das gebuchte Ticket ist auf Verlangen auch dem Prüfpersonal vorzuzeigen und ggf. das Mobiltelefon zur Kontrolle auszuhändigen. Die Anzeige von Screenshots oder ähnliches ist nicht zulässig; das Ticket muss in der jeweiligen Ticket-App vorgezeigt werden. Für die Betriebsbereitschaft des Mobiltelefons, für die Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textes der Fahrtberechtigung ist der Kunde verantwortlich. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung der Fahrtberechtigung muss vor Fahrtantritt anderweitig ein gültiges Ticket erworben werden.

Kann der Erwerb oder der Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Prüfung wegen Telefonversagens nicht erbracht werden (z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket geahndet und ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

Das über das HandyTicket erstellte Ticket ist personengebunden und nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder gleichartigem Nachweis gültig, mit denen die Identität nachgewiesen werden kann.

Anlage 1 zum VLN-Tarif

VLN-Haltestellen außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser für den ein- bzw. ausbrechenden Verkehr

- Brunnenborstel
- Harbergen, Bahnhofstraße
- Rethem, Rodewalder Straße
- Rahden, Alter Markt
- Rahden, Bahnhof
- Rahden, Schulzentrum
- Rahden-Stelle, Siedlung
- Rahden-Stelle, Ulmenhof
- Rahden-Tonnenheide, Grabenkamp
- Rahden-Tonnenheide, Hahnenkamp
- Stöcken, B 209

Anlage 2 zum VLN-Tarif

Die Kooperationspartner des VLN

- MittelWeserBus, Nienburg/Weser
- MKB-MühlenkreisBus GmbH, Minden/Westfalen
- regiobus Hannover GmbH, Hannover
- Stadtbusgesellschaft Nienburg/Weser mbH, Nienburg/Weser
- Verkehrsbetriebe Diepholz Süd (VDS) GmbH & Co. KG, Vechta
- Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH, Hoya

VLN-Tarifzonenplan



Fahrpreise:

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gelten die Fahrpreise der Preisstufe 1. Bei Fahrten in eine benachbarte Tarifzone gilt die Preisstufe 2, bei allen Fahrten darüber hinaus gilt die Preisstufe 3. Die Preisstufe 3 gilt für das Gesamtnetz.

Bei Ortschaften, die auf der Tarifgrenze liegen, gilt für Fahrten in die angrenzende Tarifzone jeweils die Preisstufe 1; Beispiel: Vom Ortsteil (OT) Stolzenau können die Tarifzonen Stolzenau (Zone 12), Leese (Zone 11) oder Steyerberg (Zone 15) mit der Preisstufe 1 erreicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Weser von unseren Bussen nur in Hoya Stadt, Nienburg und Stolzenau gequert wird.

Anlage 4 zum VLN-Tarif

Preistafel der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH (VLN)

| 1. Tickets für Erwachsene | | | |
|--|-----------------|-----------------|----------------|
| Preisstufe | 1 € | 2 € | 3 € |
| 1.1 EinzelTicket | 2,20 | 3,00 | 4,10 |
| 1.2 5erTicket Preis je Fahrt | 8,80 1,76 | 12,00 2,40 | 16,30 3,26 |
| 1.3 TagesTicket (übertragbar) | 4,70 | 6,00 | 8,00 |
| 1.4 7-TageTicket (übertragbar) | 14,00 | 20,80 | 28,80 |
| 1.5.1 MonatsTicket (übertragbar) | 38,00 | 60,00 | 83,00 |
| 1.5.2 KlimaAbo (übertragbar) Preis pro Monat | 365,00 30,42 | 480,00 40,00 | |
| 1.6 Firmen-KlimaAbo Mindestabnahme 5 Tickets Preis pro Monat | 328,00 27,38 | 432,00 36,00 | |
| 1.7 GruppenTicket (Preis je Ticket) Mindestabnahme 5 Tickets | 1,30 | 1,50 | 2,00 |
| 1.8 AktivTicket 63plus für Fahrgäste ab 63 Jahre | 30,40 | 48,00 | |
| 1.9 VLN-AnschlussCard für Fahrgäste mit einem weiteren ÖPNV- Monatsticket für denselben Zeitraum | 19,00 | 30,00 | |

| 2. Ticket für den Nahverkehr in Deutschland | Abopreis pro Monat |
|---|---------------------------|
| Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz sowie bundesweit im Nahverkehr | € |
| 2.1 Deutschlandticket (<i>im Abo, monatlich kündbar</i>) nur Online-Erwerb, z.B. über die FahrPlaner-App | 49,00 |

| 3. Tickets für Kinder, Schüler:innen und Auszubildende | | | |
|---|--|-----------------|----------------|
| Preisstufe | 1 € | 2 € | 3 € |
| 3.1 Kinder-EinzelTicket für Kinder von 6 bis 14 Jahren | 1,10 | 1,50 | 2,00 |
| 3.2 Kinder-5erTicket Preis je Fahrt | 4,60 0,92 | 6,40 1,28 | 8,50 1,70 |
| 3.3 Schüler-WochenTicket | 10,50 | 15,60 | 21,50 |
| 3.4.1 Schüler-MonatsTicket | 28,00 | 45,00 | 62,00 |
| 3.4.2 Jugend-KlimaAbo Preis pro Monat | 270,00 22,50 | 360,00 30,00 | |
| 3.5 Schüler-SunshineTicket nur gültig während der Sommerferien in Niedersachsen | Geltungsbereich: Gebiet der Stadt Nienburg 15,00 | | |

| 4. Besondere Jahres-Abonnements für das Gebiet der Stadt Nienburg | Preis pro Monat € | Preis pro Jahr € |
|---|----------------------------------|---------------------------------|
| 4.1 Jahres-AboTicket (übertragbar) und Jahres-AboTicket (nicht übertragbar) | 26,00 | 312,00 |
| 4.2 FamilienTicket | 49,00 | 588,00 |
| 4.3 Schiet-WetterTicket nur jeweils gültig vom 01.11. des laufenden bis 31.03. des folgenden Jahres | 137,00 | |
| 4.4 Firmen-KlimaAbo Mindestabnahme 5 Tickets | 23,40 | 280,80 |

| 5. Sondertickets Gültigkeit im VLN-Gesamtnetz | Preis pro Fahrt € |
|---|------------------------------|
| 5.1 FestTicket nur gültig auf Sonderlinien | 3,50 |
| 5.2 FahrradTicket | 2,50 |

Anlage 5 zum VLN-Tarif

Verordnung
über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen
im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV)
v. 2. August 1977 (BGBl. I S 1460),
zuletzt geändert durch Art 5 Nr. 3 G v. 23.03.2005 I 931
(Auszug)

Auf Grund des durch das Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S 2439) eingefügten § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne von § 45 a Abs. 1 des Gesetzes sind
1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb des betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung

oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a bis g geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

1. Anerkennung von relationsbezogenen Fahrscheinen des Niedersachsentarifs (Anschlussmobilität)

Der Niedersachsentarif ist der gemeinsame Tarif für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und gilt für Fahrten mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen in Niedersachsen.

Relationsbezogene Fahrscheine des Niedersachsentarifs werden gemäß nachstehenden Regelungen im Vor- oder Nachlauf zu einer SPNV-Fahrt im VLN-Tarifgebiet anerkannt:

1.1 Relationsbartarif (Einzelfahrschein, Hin-/Rückfahrkarte)

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif berechtigen im Rahmen der „Anschlussmobilität“ ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit allen Bussen im VLN-Tarifgebiet zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche. Zur Verdeutlichung der Geltung ist auf der Fahrkarte für den Start- und/oder Zielbahnhof ein entsprechender Zusatz aufgedruckt. Für die Beförderung von Kindern im Zuge der Anschlussmobilität gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die Fahrkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben. Dies sind z.B. die Verkaufsstellen und Automaten an den Bahnhöfen in Niedersachsen.

1.2 Zeitkarten (Monatskarten, Wochenkarten, Abo, Schülerzeitkarten)

Zur Nutzung der Verkehrsmittel im VLN-Tarifgebiet im Vor- oder Nachlauf zu SPNV-Zeitkarten des Niedersachsentarifs können für den auf der Fahrkarte angegebenen Start- und/oder Zielbahnhof bei Bedarf ermäßigte Anschlusszeitkarten erworben werden.

Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte im VLN-Tarifgebiet richtet sich dabei nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Der örtliche Geltungsbereich der Fahrtberechtigung im VLN-Tarifgebiet je Bahnhof ist nachfolgend aufgeführt, er ist zusätzlich auf der Zeitkarte des Niedersachsentarifs aufgedruckt. Es gelten die Altersgrenzen und Mitnahmeregelungen gemäß der Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs.

Die ermäßigten Anschlusszeitkarten werden nur über die Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs und nur in Verbindung mit einer Zeitkarte des Niedersachsentarifs gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

1.3 Örtliche Geltungsbereiche

- Die Anschlussmobilität für den Bahnhof Eystrup erstreckt sich auf die VLN-Tarifzone 5.
- Die Anschlussmobilität für den Bahnhof Leese erstreckt sich auf die VLN-Tarifzone 11.
- Die Anschlussmobilität für den Bahnhof Linsburg erstreckt sich auf die VLN-Tarifzone 7.
- Die Anschlussmobilität für den Bahnhof Nienburg/W erstreckt sich auf die VLN-Tarifzone 1.

1.4 Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Tarifbestimmungen des VLN sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

2. Anerkennung des Niedersachsen-Ticket

Das Niedersachsen-Ticket wird in allen Bussen und im gesamten VLN-Tarifgebiet gemäß der jeweils geltenden ‚Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif‘ anerkannt.

Es handelt sich um ein Produkt des Niedersachsentarifes, das auch in den Bussen im VLN-Tarifgebiet verkauft wird.

2.1 Geltungsumfang

Es gelten die ‚Beförderungsbedingungen Niedersachsentarif‘ insbesondere Teil III Beförderungsentgelte und Fahrkarten Abschnitt 5. Relationslose Fahrkarten in der jeweils aktuellen Version. Weitere Informationen zu Geltungsbereich und –dauer können auch unter der folgenden Internetadresse abgerufen werden: <http://www.niedersachsentarif.de>; Stichworte *Beförderungsbedingungen* und/oder *Niedersachsen-Ticket*.

Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen und maximal drei Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahre sowie beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahre. Die Beförderung dieser hier genannten Kinder erfolgt unentgeltlich. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt. Ansonsten muss die jeweilige Nutzerzahl beim Kauf angegeben werden.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.

Ein Niedersachsen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. Samstag und Sonntag gilt das Niedersachsen-Ticket bereits ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages. An niedersächsischen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gilt das Niedersachsen-Ticket ebenfalls bereits ab 0.00 Uhr.

Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen gut lesbar eingetragen sind. Diese Angaben sind vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei der Mitnahme eines Hundes anstelle einer Person ist an vorgesehener Stelle auf dem Niedersachsen-Ticket die Bezeichnung „Hund“ einzutragen.

2.2 Umtausch/Erstattung

Niedersachsen-Tickets sind grundsätzlich vom Umtausch und der Erstattung ausgeschlossen.

SchuljahresTicket-Rahden

Das SchuljahresTicket-Rahden muss beim Landkreis Nienburg/Weser beantragt werden. Es wird nur an Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 bis 10 ausgegeben, welche im Flecken Diepenau oder Warmsen im Landkreis Nienburg wohnen und an einer allgemeinbildenden Schule in der Stadt Rahden angemeldet sind. Als Grundlage zur Genehmigung der Tickets gilt die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nienburg/Weser in der jeweils aktuellen Fassung.

Das SchuljahresTicket-Rahden gilt während des auf dem Ticket eingetragenen Zeitraums und innerhalb der auf dem Ticket ausgewiesenen Tarifzone(n).

Durch Beschädigung oder starke Abnutzung unbrauchbar gewordene SchuljahresTickets-Rahden müssen beim VLN gegen Ersatztickets umgetauscht werden. Gleiches gilt für Tickets, bei denen die Klebefolie oder das Foto unter der Klebefolie fehlt. Der Austausch dieser Tickets wird mit 7,00 € berechnet.

Für verlorene SchuljahresTickets-Rahden werden Ersatztickets ausgestellt. Für die Ausstellung des Ersatztickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht zurückgezahlt.

Das SchuljahresTicket-Rahden ist nicht übertragbar und nur mit einem aktuellen Lichtbild des Inhabers gültig.

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahr-

gastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter <http://www.deutschlandtarifverbund.de>. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet